

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2015/2444 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2015****zur Festlegung von Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Union für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2008/425/EG***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 9192)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 36 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 enthält unter anderem Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette und Tiergesundheit sowie Anforderungen an Vorlage und Inhalt der nationalen Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen.
- (2) Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission jedes Jahr spätestens bis zum 31. Mai die im Folgejahr anlaufenden nationalen Programme vorlegen, für die sie eine Finanzhilfe der Union beantragen möchten.
- (3) Gemäß der Entscheidung 2008/425/EG der Kommission ⁽²⁾ müssen die Mitgliedstaaten, die eine Finanzhilfe der Union für nationale Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung bestimmter Tierseuchen beantragen, Anträge mit bestimmten in den Anhängen I bis V der genannten Entscheidung aufgeführten Mindestinformationen vorlegen.
- (4) Nach dem Erlass der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 sollten die Standardanforderungen an Inhalt und Vorlage der nationaler Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der genannten Verordnung dahingehend überarbeitet werden, dass sie den Bestimmungen des Artikels 12 der genannten Verordnung vollständig entsprechen.
- (5) Darüber hinaus sollten die Standardanforderungen an Inhalt und Vorlage der nationalen Programme der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 den mit der Entscheidung 2008/341/EG der Kommission ⁽³⁾ festgelegten Kriterien für nationale Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme entsprechen.
- (6) Im Interesse der Kongruenz mit den sich weiterentwickelnden Rechtsvorschriften der Union sollten für bestimmte Tierseuchen die auf der Website der Kommission bereitgestellten elektronischen Standardvorlagen verwendet werden, um notwendige Änderungen oder die Angabe weiterer Informationen zu erleichtern. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel über alle erforderlichen Änderungen der elektronischen Standardvorlagen informieren und diese mit ihnen erörtern. Die überarbeiteten elektronischen Standardvorlagen werden allen Mitgliedstaaten spätestens bis Anfang März des betreffenden Jahres zugesandt.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

⁽²⁾ Entscheidung 2008/425/EG der Kommission vom 25. April 2008 über Standardanforderungen an Anträge der Mitgliedstaaten auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen und Zoonosen (ABl. L 159 vom 18.6.2008, S. 1).

⁽³⁾ Entscheidung 2008/341/EG der Kommission vom 25. April 2008 zur Festlegung gemeinschaftlicher Kriterien für nationale Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung bestimmter Tierseuchen und Zoonosen (ABl. L 115 vom 29.4.2008, S. 44).

- (7) Für andere, nicht in den elektronischen Standardvorlagen erfasste Tierseuchen und für Aquakulturseuchen wird — angesichts der geringen Zahl der in den letzten Jahren vorgelegten Anträge, welche die Entwicklung spezifischer elektronischer Vorlagen nicht rechtfertigt — die Verwendung nichtelektronischer Standardvorlagen als geeignetes Mittel zur Vorlage nationaler Programme erachtet.
- (8) Im Interesse der Klarheit sollte daher die Entscheidung 2008/425/EG aufgehoben und durch den vorliegenden Beschluss ersetzt werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zusätzlich zu dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 festgelegten Inhalt enthalten die nationalen Programme die in den Anhängen dieses Beschlusses aufgeführten Angaben.

Artikel 2

Die nationalen Programme gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 werden online unter Verwendung der entsprechenden elektronischen Standardvorlagen gemäß den Anhängen I bis IV dieses Beschlusses oder auf dem Postweg unter Verwendung der entsprechenden Standardvorlagen gemäß Anhang V dieses Beschlusses für nicht in den elektronischen Vorlagen erfasste Tierseuchen bzw. gemäß Anhang VI dieses Beschlusses für Aquakulturseuchen vorgelegt.

Artikel 3

Die Entscheidung 2008/425/EG wird aufgehoben.

Artikel 4

Dieser Beschluss gilt für die Vorlage nationaler Tilgungs-, Bekämpfungs- und Überwachungsprogramme für das Jahr 2017 und die Folgejahre.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 2015

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Die spezifischen PDF-Vorlagen für die Einreichung der nationalen Programme in Bezug auf die nachstehend aufgeführten Tierseuchen sind auf der Website der GD SANTE verfügbar:

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/funding/cff/animal_health/vet_progs_en.htm

Anhang I.a: Tollwut

Anhang I.b: Rindertuberkulose, Rinderbrucellose sowie Schaf- und Ziegenbrucellose (*B. melitensis*)

Anhang I.c: klassische Schweinepest, afrikanische Schweinepest und vesikuläre Schweinekrankheit

Anhang I.d: Blauzungenkrankheit

ANHANG II

Die spezifische PDF-Vorlage für die Einreichung der Salmonellenbekämpfungsprogramme ist auf der Website der GD SANTE verfügbar:

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/funding/cff/animal_health/vet_progs_en.htm

ANHANG III

Die spezifische PDF-Vorlage für die Einreichung der Programme zur Bekämpfung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (BSE und Scrapie) ist auf der Website der GD SANTE verfügbar:

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/funding/cff/animal_health/vet_progs_en.htm

ANHANG IV

Die spezifische PDF-Vorlage für die Einreichung der Programme zur Überwachung der Aviären Influenza ist auf der Website der GD SANTE verfügbar:

http://ec.europa.eu/dgs/health_food-safety/funding/cff/animal_health/vet_progs_en.htm

ANHANG V

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Tilgung, Bekämpfung und Überwachung der nachstehend aufgeführten Tierseuchen:

- Milzbrand
- Ansteckende Lungenseuche der Rinder
- Echinokokkose
- Campylobakteriose
- Listeriose
- Trichinellose
- verotoxigene Escherichia coli

1. Bezeichnung des Programms

Mitgliedstaat:

Tierseuche(n) ⁽¹⁾:

Programmlaufzeit: Jahres-/Mehrjahresprogramm

Antrag auf eine Kofinanzierung durch die Union für ⁽²⁾:

Bezugsnummer dieses Dokuments:

Kontaktperson (Name, Telefon, Fax, E-Mail):

Datum der Übermittlung an die Kommission:

2. Beschreibung der epidemiologischen Lage hinsichtlich der Tierseuchen/Zoonosen vor dem Beginnatum der Programmdurchführung und Angaben zur epidemiologischen Entwicklung der Tierseuche(n) ⁽³⁾**3. Beschreibung des vorgelegten Programms ⁽⁴⁾****4. Im Rahmen des vorgelegten Programms durchzuführende Maßnahmen**

4.1. Zusammenfassung der Programmmaßnahmen

4.2. Organisation, Überwachung und Rolle aller am Programm Beteiligten ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Ein Dokument je Tierseuche, es sei denn, alle Programmmaßnahmen für die Zielpopulation werden zur Überwachung, Bekämpfung und Tilgung verschiedener Seuchen angewandt.

⁽²⁾ Angabe des Jahres/der Jahre, für das/die eine Kofinanzierung beantragt wird.

⁽³⁾ Genaue Beschreibung mit Angaben zu der Zielpopulation (Tierart, Zahl der existierenden und unter das Programm fallenden Bestände und Tiere), den Hauptmaßnahmen (Probenahme und Tests, durchgeführte Tilgungsmaßnahmen, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfpläne) und den Hauptergebnissen (Inzidenz, Prävalenz, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen). Wurden die Maßnahmen in wesentlichen Punkten geändert, so sind die Angaben nach Zeiträumen vorzulegen. Sie sind durch einschlägige zusammenfassende epidemiologische Tabellen (siehe Abschnitt 6), ergänzt durch Grafiken oder Karten (diese sind beizufügen), zu belegen.

⁽⁴⁾ Genaue Beschreibung des Programms, einschließlich seiner Hauptziele (Überwachung, Bekämpfung, Tilgung, Einstufung von Beständen und/oder Regionen in Statusklassen, Verringerung von Prävalenz und Inzidenz), der Hauptmaßnahmen (Probenahme und Tests, durchzuführende Tilgungsmaßnahmen, Einstufung von Beständen und Tieren in Statusklassen, Impfprogramme), der Zieltierpopulation, des Durchführungsgebiets/der Durchführungsgebiete und der Definition eines Positivbefunds.

⁽⁵⁾ Beschreibung der für die Überwachung und Koordinierung der mit der Programmdurchführung beauftragten Stellen zuständigen Behörden und der verschiedenen beteiligten Akteure. Beschreibung der Zuständigkeiten aller Beteiligten.

- 4.3. *Beschreibung und Abgrenzung der geografischen und administrativen Gebiete, in denen das Programm durchgeführt wird* ⁽¹⁾
- 4.4. *Bis zum Abschluss des Programms zu erreichende Ziele und erwarteter Nutzen*
- 4.5. *Geeignete Indikatoren, um das Erreichen der Programmziele zu messen*
- 4.6. *Beschreibung der Programmmaßnahmen* ⁽²⁾
 - 4.6.1. *Meldung der Seuche*
 - 4.6.2. *Zieltiere und -tierpopulation*
 - 4.6.3. *Identifizierung der Tiere und Registrierung der Haltungsbetriebe*
 - 4.6.4. *Einstufung der Tiere und Bestände in Statusklassen* ⁽³⁾
 - 4.6.5. *Vorschriften für die Verbringung von Tieren*
 - 4.6.6. *Verwendete Tests und Probenahmeverfahren*
 - 4.6.7. *Verwendete Impfstoffe und Impfpläne*
 - 4.6.8. *Angaben und Bewertung hinsichtlich der Verwaltung und Infrastruktur der Biosicherheitsmaßnahmen in den betreffenden Haltungsbetrieben*
 - 4.6.9. *Maßnahmen im Fall eines Positivbefunds* ⁽⁴⁾
 - 4.6.10. *Entschädigungsverfahren für Besitzer geschlachteter und getöteter Tiere* ⁽⁵⁾
 - 4.6.11. *Kontrolle der Programmdurchführung und Berichterstattung* ⁽⁶⁾

5. **Finanzmittel für die Programmdurchführung**

Veranschlagte Mittel und deren Quelle: öffentlich/privat oder beides.

⁽¹⁾ Name und Bezeichnung, administrative Grenzen und Fläche des geografischen und administrativen Gebiets, in dem das Programm durchgeführt wird. Veranschaulichung durch Karten.

⁽²⁾ Es ist eine umfassende Beschreibung aller Maßnahmen zu geben, sofern nicht auf Rechtsvorschriften der Union verwiesen werden kann. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für die Maßnahmen sind ebenfalls zu nennen.

⁽³⁾ Nur anzugeben, wenn zutreffend.

⁽⁴⁾ Beschreibung der Maßnahmen bei Positivbefunden (Beschreibung der Schlachtpolitik, Bestimmung der Tierkörper, Verwendung oder Behandlung tierischer Erzeugnisse, Beseitigung aller Erzeugnisse, die die Seuche übertragen könnten, oder Behandlung dieser Erzeugnisse zur Vermeidung einer etwaigen Kontamination, Verfahren zur Desinfektion infizierter Betriebe, gewählte therapeutische oder prophylaktische Behandlung, Verfahren für die Wiederbelegung geräumter Betriebe nach der Schlachtung mit gesunden Tieren und Einrichtung einer Überwachungszone um den Seuchenbetrieb).

⁽⁵⁾ Gilt nicht für die Blauzungenkrankheit.

⁽⁶⁾ Beschreibung der Verfahren und Kontrollmaßnahmen, durch die eine ordnungsgemäße Überwachung der Programmdurchführung gewährleistet werden soll.

6. **Angaben zur epidemiologischen Entwicklung in den letzten fünf Jahren ⁽¹⁾**6.1. **Seuchenentwicklung**6.1.1. Angaben zu Beständen ^(a) (eine Tabelle pro Jahr)

Jahr:

Region ^(b)	Tierart	Gesamtzahl der Bestände ^(c)	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Zahl der kontrollierten Bestände ^(d)	Zahl der positiven Bestände ^(e)	Zahl der neuen positiven Bestände ^(f)	Zahl der geräumten Bestände	Geräumte positive Bestände in %	INDIKATOREN		
									Erfasste Bestände in %	Positive Bestände in % Periodenprävalenz	Neue positive Bestände in % Bestandsinzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8	$9 = (j) \times 100$	$10 = (5/4) \times 100$	$11 = (6/5) \times 100$	$12 = (7/5) \times 100$
Insgesamt											

^(a) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.^(b) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.^(c) Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm infrage kommenden und nicht infrage kommenden Bestände.^(d) „Kontrolle“ bedeutet Untersuchung des Bestands im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zweck der Erhaltung oder Verbesserung des Seuchenstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.^(e) Bestände mit mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums, ungeachtet der Kontrollhäufigkeit.^(f) Bestände, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum *unbekannt*, *nicht seuchenfrei* — *negativ*, *seuchenfrei*, *amtlich anerkannt seuchenfrei* oder *ausgesetzt* war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv getestet wurde.⁽¹⁾ Gegebenenfalls Angaben zur Seuchenentwicklung in die nachstehenden Tabellen eintragen.

6.1.2. Tierdaten (eine Tabelle pro Jahr)

Jahr:

Region ^(a)	Tierart	Gesamtzahl der Tiere ^(b)	Zahl der im Rahmen des Programms zu testenden Tiere ^(d)	Zahl der getesteten Tiere ^(c)	Zahl der einzeln getesteten Tiere ^(d)	Zahl der positiven Tiere	Schlachtung		INDIKATOREN	
							Zahl der positiven Tiere, die geschlachtet oder gekeult wurden	Gesamtzahl der geschlachteten Tiere ^(e)	Erfasste Tiere in %	Positive Tiere in % Tierprävalenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9	$10 = (5/4) \times 100$	$11 = (7/5) \times 100$
Insgesamt										

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

^(b) Gesamtzahl der Tiere in der Region, einschließlich der für das Programm infrage kommenden und nicht infrage kommenden Bestände.

^(c) Einschließlich einzeln oder im Rahmen von Sammelproben getesteter Tiere.

^(d) Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h., im Rahmen von Sammelproben getestete Tiere fallen nicht darunter).

^(e) Einschließlich aller geschlachteten positiven Tiere sowie aller im Rahmen des Programms geschlachteten negativen Tiere.

6.2. Geschichtete Daten zu Überwachung und Laboranalysen

6.2.1. Geschichtete Daten zu Überwachung und Laboranalysen

Jahr:

Region ^(a)	Tierart/Tierkategorie	Testart ^(b)	Beschreibung des Tests	Anzahl der getesteten Proben	Anzahl der positiven Proben
Insgesamt					

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

^(b) Es ist anzugeben, um welche Art von Test es sich handelt (serologischer Test, virologischer Test usw.).

6.4. Angaben zum Status von Beständen am Ende jedes Jahres (falls zutreffend)

Jahr:

Region ^(a)	Tierart	Status der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere ^(b)													
		Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Unbekannt ^(c)		Nicht seuchenfrei oder nicht amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder der amtlich anerkannten Seuchenfreiheit ausgesetzt ^(f)		Seuchenfrei ^(g)		Amtlich anerkannt seuchenfrei ^(h)	
						Letzte Kontrolle positiv ^(d)		Letzte Kontrolle negativ ^(e)							
		Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾
Insgesamt															

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.
^(b) Am Ende des Jahres.
^(c) Unbekannt: Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
^(d) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
^(e) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder *seuchenfrei* noch *amtlich anerkannt seuchenfrei*.
^(f) Status ausgesetzt im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche am Ende des Berichtszeitraums.
^(g) Bestand seuchenfrei im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.
^(h) Bestand amtlich anerkannt seuchenfrei im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Tierseuche.
⁽ⁱ⁾ Einschließlich der unter das Programm fallenden Tiere in Beständen mit dem angegebenen Status (linke Spalte).

6.5. Angaben zu Impf- oder Behandlungsprogrammen ⁽¹⁾

Jahr:

Region ⁽⁴⁾	Tierart	Gesamtzahl der Bestände ⁽⁶⁾	Gesamtzahl der Tiere	Informationen über das Impf- oder Behandlungsprogramm					
				Zahl der Bestände im Impf- oder Behandlungsprogramm	Zahl der geimpften oder behandelten Bestände	Zahl der geimpften oder behandelten Tiere	Zahl der verabreichten Impfstoffdosen oder Behandlungen	Zahl der geimpften adulten Tiere	Zahl der geimpften Jungtiere
Insgesamt									

⁽⁴⁾ Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

⁽⁶⁾ Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

⁽¹⁾ Nur bei erfolgter Impfung angeben.

6.6. Angaben zu Wildtieren ⁽¹⁾

6.6.1. Geschätzte Wildtierpopulation

Jahr:

Region ^(a)	Tierart	Schätzmethode	Geschätzte Population
Insgesamt			

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

6.6.2. Seuchenüberwachung und andere Tests an der Wildtierpopulation (eine Tabelle pro Jahr)

Jahr:

Region ^(a)	Tierart	Testart ^(b)	Beschreibung des Tests	Anzahl der getesteten Proben	Anzahl der positiven Proben
Insgesamt					

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.^(b) Es ist anzugeben, um welche Art von Test es sich handelt (serologischer Test, virologischer Test, Biomarker-Test usw.).⁽¹⁾ Nur angeben, wenn das Programm Maßnahmen in Bezug auf Wildtiere umfasst oder wenn die Angaben für die Seuche epidemiologisch relevant sind.

6.6.3. Angaben zur Impfung oder Behandlung von Wildtieren

Jahr:

Region ⁽⁴⁾	Fläche (in km ²)	Impf- oder Behandlungsprogramm		
		Zahl der zu verabreichenden Impfstoffdosen oder Behandlungen	Zahl der Kampagnen	Gesamtzahl der verabreichten Impfstoffdosen oder Behandlungen
Insgesamt				

⁽⁴⁾ Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

7. **Ziele**7.1. *Testziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr ⁽¹⁾)*

7.1.1. Ziele in Bezug auf Diagnosetests

Region ^(a)	Testart ^(b)	Zielpopulation ^(c)	Art der Probe ^(d)	Zweck ^(e)	Zahl der geplanten Tests
Insgesamt					

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

^(b) Beschreibung des Tests.

^(c) Angabe der Zielart und der Zieltierkategorien.

^(d) Beschreibung der Probe.

^(e) Beschreibung des Zwecks (z. B. Einstufung in Statusklassen, Überwachung, Bestätigung von Verdachtsfällen, Überwachung von Kampagnen, Serokonversion, Kontrolle deletierter Impfstoffe, Impfstoffprüfung, Impfkontrolle).

⁽¹⁾ Für die Folgejahre genehmigter Mehrjahresprogramme sollte nur eine Tabelle für das betreffende Jahr ausgefüllt werden.

7.1.2. Ziele in Bezug auf die Testung von Beständen und Tieren

7.1.2.1. Ziele in Bezug auf die Testung von Beständen ^(a)

Region ^(b)	Tierart	Gesamtzahl der Bestände ^(c)	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände	Zahl der Bestände, die voraussichtlich kontrolliert werden ^(d)	Zahl der voraussichtlich positiven Bestände ^(e)	Zahl der voraussichtlich neuen positiven Bestände ^(f)	Zahl der voraussichtlichen Bestandsräumungen	Voraussichtliche Räumung positiver Bestände in %	ZIELINDIKATOREN		
									Voraussichtlich erfasste Bestände in %	Positive Bestände in % Voraussichtliche Periodenprävalenz	Neue positive Bestände in % Voraussichtliche Bestandsinzidenz
1	2	3	4	5	6	7	8	9 = (8/6) × 100	10 = (5/4) × 100	11 = (6/5) × 100	12 = (7/5) × 100
Insgesamt											

^(a) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

^(b) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

^(c) Gesamtzahl der Bestände in der Region, einschließlich der für das Programm infrage kommenden und nicht infrage kommenden Bestände.

^(d) „Kontrolle“ bedeutet Untersuchung des Bestands im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zweck der Erhaltung, Verbesserung usw. des Seuchenstatus des Bestands. Ein Bestand darf auf keinen Fall doppelt gezählt werden, selbst wenn er mehr als einmal kontrolliert wurde.

^(e) Bestände mit mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums, ungeachtet der Kontrollhäufigkeit.

^(f) Bestände, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum *unbekannt, nicht seuchenfrei — negativ, seuchenfrei, amtlich anerkannt seuchenfrei* oder *ausgesetzt* war und in denen während dieses Zeitraums mindestens ein Tier positiv war.

7.1.2.2. Ziele in Bezug auf die Testung von Tieren

Region ^(a)	Tierart	Gesamtzahl der Tiere ^(b)	Zahl der Tiere ^(c) im Programm	Zahl der Tiere ^(c) , die voraussichtlich getestet werden	Zahl der einzeln zu testenden Tiere ^(d)	Zahl der voraussichtlich positiven Tiere	Schlachtung		ZIELINDIKATOREN	
							Zahl der Tiere mit Positivbefund, die voraussichtlich geschlachtet oder gekeult werden	Gesamtzahl der Tiere, die voraussichtlich geschlachtet werden ^(e)	Voraussichtlich erfasste Tiere in %	Positive Tiere in % (voraussichtliche Tierprävalenz)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 = (5/4) × 100	11 = (7/5) × 100

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.
^(b) Gesamtzahl der Tiere in der Region, einschließlich der für das Programm infrage kommenden und nicht infrage kommenden Bestände.
^(c) Einschließlich einzeln oder im Rahmen von Sammelproben getesteter Tiere.
^(d) Nur einzeln getestete Tiere angeben (d. h., im Rahmen von Sammelproben getestete Tiere fallen nicht darunter).
^(e) Einschließlich aller geschlachteten positiven Tiere sowie aller im Rahmen des Programms geschlachteten negativen Tiere.

7.2. Ziele in Bezug auf die Einstufung von Beständen und Tieren (eine Tabelle pro Durchführungsjahr), falls zutreffend

Region ^(a)	Tierart	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere		Ziele in Bezug auf den Seuchenstatus der unter das Programm fallenden Bestände und Tiere ^(b)											
				Voraussichtlich unbekannt ^(c)		Voraussichtlich nicht seuchenfrei oder nicht amtlich anerkannt seuchenfrei				Status der Seuchenfreiheit oder amtlich anerkannten Seuchenfreiheit voraussichtlich ausgesetzt ^(f)		Voraussichtlich seuchenfrei ^(g)		Voraussichtlich amtlich anerkannt seuchenfrei ^(h)	
						Letzte Kontrolle positiv ^(d)		Letzte Kontrolle negativ ^(e)							
		Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾	Bestände	Tiere ⁽ⁱ⁾
Insgesamt															

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.
^(b) Am Ende des Jahres.
^(c) Unbekannt: Es liegen keine früheren Kontrollergebnisse vor.
^(d) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle positiv: Letzte Bestandskontrolle ergab mindestens einen Positivbefund.
^(e) Nicht seuchenfrei und letzte Kontrolle negativ: Letzte Bestandskontrolle negativ; Bestand ist jedoch weder *seuchenfrei* noch *amtlich anerkannt seuchenfrei*.
^(f) „Ausgesetzt“ im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Seuche.
^(g) „Seuchenfreier Bestand“ im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Seuche.
^(h) „Amtlich anerkannt seuchenfreier Bestand“ im Sinne der Unionsvorschriften oder der nationalen Vorschriften für die betreffende Seuche.
⁽ⁱ⁾ Einschließlich der unter das Programm fallenden Tiere in Beständen mit dem angegebenen Status (linke Spalte).

7.3. Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)

7.3.1. Ziele in Bezug auf Impfung oder Behandlung ⁽¹⁾

Region ^(a)	Tierart	Gesamtzahl der unter das Impf- oder Behandlungsprogramm fallenden Bestände ^(b)	Gesamtzahl der unter das Impf- oder Behandlungsprogramm fallenden Tiere	Ziele in Bezug auf das Impf- oder Behandlungsprogramm					
				Zahl der Bestände ^(b) im Impf- oder Behandlungsprogramm	Zahl der Bestände ^(b) , die voraussichtlich geimpft oder behandelt werden	Zahl der Tiere, die voraussichtlich geimpft oder behandelt werden	Zahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die voraussichtlich verabreicht werden	Zahl der adulten Tiere, die voraussichtlich geimpft werden	Zahl der Jungtiere, die voraussichtlich geimpft werden
Insgesamt									

^(a) Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

^(b) Bestände bzw. Herden bzw. Betriebe.

⁽¹⁾ Nur angeben, wenn zutreffend.

7.3.2. Ziele in Bezug auf die Impfung oder Behandlung ⁽¹⁾ von Wildtieren

Region ⁽⁴⁾	Tierart	Fläche (in km ²)	Ziele des Impf- oder Behandlungsprogramms		
			Zahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die im Rahmen der Kampagne voraussichtlich verabreicht werden	Voraussichtliche Zahl der Kampagnen	Gesamtzahl der Impfstoffdosen oder Behandlungen, die voraussichtlich verabreicht werden
Insgesamt					

⁽⁴⁾ Region gemäß der Definition im Programm des Mitgliedstaats.

8. **Detaillierte Analyse der Programmkosten (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)**

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Union beantragt (ja/nein)
1. Tests					
1.1. Kosten der Probenahmen					
	Haustiere				
1.2. Kosten der Analyse	Bakteriologische Tests (Kulturen) im Rahmen der amtlichen Probenahme				
	Serotypisierung der relevanten Isolate				

⁽¹⁾ Nur angeben, wenn zutreffend.

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Union beantragt (ja/nein)
	Bakteriologischer Test zur Überprüfung der Wirksamkeit der Desinfektion des Betriebs nach Räumung eines salmonellenpositiven Bestands				
	Test zum Nachweis antimikrobieller Mittel oder eines das Bakterienwachstum hemmenden Effekts in Geweben von Tieren aus auf Salmonellen getesteten Beständen bzw. Herden				
	Sonstiges (bitte angeben)				
2. Impfung	(Wird für den Erwerb der Impfstoffdosen eine Kofinanzierung beantragt, so sind auch die Abschnitte 6.4 und 7.2 auszufüllen, wenn die Impfstrategie Teil des Programms ist.)				
2.1. Erwerb der Impfstoffdosen	Zahl der Impfstoffdosen				
3. Schlachtung und Beseitigung					
3.1. Entschädigung für Tierverluste	Entschädigung für Tierverluste				
3.2. Transportkosten					

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Union beantragt (ja/nein)
3.3. Beseitigungskosten					
3.4. Verluste bei Schlachtung von Tieren					
3.5. Kosten der Behandlung tierischer Erzeugnisse (Eier, Bruteier usw.)	Kosten der Behandlung tierischer Erzeugnisse (Eier, Bruteier usw.)				
4. Reinigung und Desinfektion					
5. Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)	Löhne/Gehälter				
	Sonstiges (bitte angeben)				
6. Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					

Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Union beantragt (ja/nein)
7. Sonstige Kosten					
Insgesamt					

ANHANG VI

Standardanforderungen für die Vorlage nationaler Programme zur Tilgung der nachstehend aufgeführten Aquakulturseuchen:

- Virale hämorrhagische Septikämie (VHS)
- Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)
- Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)
- Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)
- Marteiliose (Infektion mit *Marteilia refringens*)
- Bonamiose (Infektion mit *Bonamia ostreae*)
- Weißpünktchenkrankheit der Krebstiere

Anforderungen/Erforderliche Angaben		Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
1.	Bezeichnung des Programms	
1.1.	Mitgliedstaat	
1.2.	Zuständige Behörde (Anschrift, Fax, E-Mail-Adresse)	
1.3.	Bezugsnummer dieses Dokuments	
1.4.	Datum der Übermittlung an die Kommission	
2.	Art der Mitteilung	
2.1.	<input type="checkbox"/> Antrag auf Tilgungsprogramm	
3.	Einzelstaatliche Rechtsvorschriften ⁽¹⁾	
4.	Antrag auf Kofinanzierung	
4.1.	Angabe des Jahres/der Jahre, für das/die eine Kofinanzierung beantragt wird	
4.2.	Zustimmung der Verwaltungsbehörde des operationellen Programms (Unterschrift und Stempel)	
5.	Seuchen	
5.1.	Fische	<input type="checkbox"/> VHS <input type="checkbox"/> IHN <input type="checkbox"/> ISAV <input type="checkbox"/> KHV
5.2.	Weichtiere	<input type="checkbox"/> <i>Marteilia refringens</i> <input type="checkbox"/> <i>Bonamia ostreae</i>

Anforderungen/Erforderliche Angaben		Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
5.3.	Krebstiere	<input type="checkbox"/> Weißpünktchenkrankheit
6.	Allgemeine Angaben zu den Programmen	
6.1.	Zuständige Behörde ⁽²⁾	
6.2.	Organisation, Überwachung aller am Programm Beteiligten ⁽³⁾	
6.3.	Überblick über die Struktur der Aquakulturindustrie im betreffenden Gebiet, einschließlich Produktionsarten, Tierarten usw.	
6.4.	Seit wann sind die Meldung von Verdachtsfällen und die Bestätigung der betreffenden Seuche(n) bei der zuständigen Behörde obligatorisch?	
6.5.	Seit wann gibt es ein Früherkennungssystem für den gesamten Mitgliedstaat, das es der zuständigen Behörde ermöglicht, Seuchen wirksam zu untersuchen und darüber zu berichten? ⁽⁴⁾	
6.6.	Herkunft von Aquakulturtieren der für die betreffende Seuche empfänglichen Arten, die in den Mitgliedstaat, die Zone oder das Kompartiment zur Zucht eingeführt werden	
6.7.	Leitlinien für gute Hygienepraxis ⁽⁵⁾	
6.8.	Epidemiologische Lage in Bezug auf die Seuche während mindestens der letzten vier Jahre vor Programmbeginn ⁽⁶⁾	
6.9.	Geschätzte Kosten und erwarteter Nutzen des Programms ⁽⁷⁾	
6.10.	Beschreibung des vorgelegten Programms ⁽⁸⁾	
6.11.	Programmlaufzeit	

	Anforderungen/Erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
7.	Erfasstes Gebiet ⁽⁹⁾	
7.1.	<input type="checkbox"/> Mitgliedstaat	
7.2.	<input type="checkbox"/> Zone (gesamtes Wassereinzugsgebiet) ⁽¹⁰⁾	
7.3.	<input type="checkbox"/> Zone (Teil des Wassereinzugsgebiets) ⁽¹¹⁾ Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses, das die Zone abgrenzt, und Begründung, warum es die Stromaufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Teilen des Wassereinzugsgebiets verhindert	
7.4.	<input type="checkbox"/> Zone (mehr als ein Wassereinzugsgebiet) ⁽¹²⁾	
7.5.	<input type="checkbox"/> vom Seuchenstatus der Umgebung unabhängiges Kompartiment ⁽¹³⁾	
	Angabe und Beschreibung der Wasserversorgung für jeden Zuchtbetrieb ⁽¹⁴⁾	<input type="checkbox"/> Brunnen, Bohrloch oder Quelle <input type="checkbox"/> Wasseraufbereitungsanlage zur Inaktivierung des betreffenden Erregers ⁽¹⁵⁾
	Für jeden Zuchtbetrieb Angabe und Beschreibung des künstlichen oder natürlichen Hindernisses sowie Begründung, warum es verhindert, dass Wassertiere aus den umgebenden Wasserläufen in den jeweiligen Betrieb eines Kompartiments gelangen	
	Für jeden Betrieb Angabe und Beschreibung des Schutzes vor Überschwemmung und Wasserinfiltration aus der Umgebung	
7.6.	<input type="checkbox"/> vom Seuchenstatus der Umgebung abhängiges Kompartiment ⁽¹⁶⁾	
	<input type="checkbox"/> Handelt es sich wegen der geografischen Lage und der Entfernung zu anderen Betrieben/Zuchtgebieten um eine epidemiologische Einheit? ⁽¹⁷⁾	
	<input type="checkbox"/> Fallen alle Betriebe des Kompartiments unter ein gemeinsames Biosicherheitssystem? ⁽¹⁸⁾	
	<input type="checkbox"/> Gibt es sonstige Anforderungen? ⁽¹⁹⁾	

	Anforderungen/Erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
7.7.	Unter das Programm fallende Betriebe oder Weichtierzuchtgebiete (Registrierungsnummer und geografische Lage)	
8.	Maßnahmen des vorgelegten Programms	
8.1.	Zusammenfassung der Programmmaßnahmen	
	<p>Erstes Jahr</p> <input type="checkbox"/> Tests <input type="checkbox"/> Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später <input type="checkbox"/> Entfernung und Beseitigung <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später <input type="checkbox"/> Impfung <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen (präzisieren)	<p>Letztes Jahr</p> <input type="checkbox"/> Tests <input type="checkbox"/> Gewinnung für den menschlichen Verzehr oder zur Weiterverarbeitung <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später <input type="checkbox"/> Entfernung und Beseitigung <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> später <input type="checkbox"/> Sonstige Maßnahmen (präzisieren)
8.2.	Beschreibung der Programmmaßnahmen ⁽²⁰⁾	
	Zielpopulation/-tierart	
	Durchgeführte Tests und verwendete Probenahmepläne. Am Programm beteiligte Labors ⁽²¹⁾	
	Vorschriften für die Verbringung von Tieren	
	Verwendete Impfstoffe und Impfpläne	
	Maßnahmen im Fall eines Positivbefunds ⁽²²⁾	

Anforderungen/Erforderliche Angaben	Informationen/Weitere Erläuterung und Begründung
Entschädigungsplan für Bestandsbesitzer	
Kontrolle und Überwachung der Programmdurchführung und Berichterstattung	

- (1) Für die Durchführung des Tilgungsprogramms geltende nationale Rechtsvorschriften.
- (2) Zu beschreiben sind Struktur, Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der beteiligten zuständigen Behörde(n).
- (3) Zu beschreiben sind die für die Überwachung und Koordinierung des Programms zuständigen Behörden und die verschiedenen Beteiligten.
- (4) Die Früherkennungssysteme dienen insbesondere der raschen Feststellung klinischer Anzeichen für einen Verdachtsfall, einer neu auftretenden Seuche oder unerklärlicher Todesfälle in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten und bei Wildtieren sowie deren sofortiger Meldung an die zuständige Behörde zwecks unverzüglicher Einleitung von Diagnoseuntersuchungen. Das Früherkennungssystem umfasst mindestens Folgendes:
- eine hohe Sensibilisierung der in Aquakulturbetrieben arbeitenden oder mit der Verarbeitung von Tieren aus Aquakultur befassten Personen für Symptome, die auf das Vorliegen einer Krankheit schließen lassen, sowie die Ausbildung von Tierärzten oder Spezialisten für Wassertiergesundheit im Hinblick auf die Feststellung und Meldung ungewöhnlicher Krankheitsfälle;
 - die Mitwirkung von Tierärzten oder Spezialisten für Wassertiergesundheit, die in Fragen der Erkennung und Meldung von Seuchenverdachtsfällen geschult sind;
 - den Zugang der zuständigen Behörde zu Labors mit Einrichtungen zur Diagnose- und Differenzialdiagnosestellung in Bezug auf gelistete und neu auftretende Seuchen.
- (5) Es ist eine Beschreibung zu geben gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 14).
- (6) Die Angaben sind anhand der Tabelle in Anhang VI Teil 9 dieses Beschlusses zu machen.
- (7) Zu beschreiben ist der Nutzen für Landwirte und die Gesellschaft allgemein.
- (8) Es ist eine kurze Programmbeschreibung zu geben mit den Hauptzielen, den Hauptmaßnahmen, der Zielpopulation, den Durchführungsgebieten und der Definition eines Positivbefunds.
- (9) Das erfasste Gebiet ist eindeutig zu benennen und auf einer Karte auszuweisen, die dem Antrag als Anhang beigefügt werden sollte.
- (10) Ein gesamtes Wassereinzugsgebiet von der/den Quelle(n) bis zur Mündung.
- (11) Teil eines Wassereinzugsgebiets von der/den Quelle(n) bis zu einem natürlichen oder künstlichen Hindernis, das die Stromaufwärtswanderung von Wassertieren aus den unteren Bereichen des Wassereinzugsgebiets verhindert.
- (12) Mehr als ein Wassereinzugsgebiet, einschließlich der Mündungen, wegen der epidemiologischen Verbindung zwischen den Wassereinzugsgebieten im Mündungsbereich.
- (13) Aus einem oder mehreren Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten bestehende Kompartimente, deren Status hinsichtlich einer bestimmten Seuche vom entsprechenden Seuchenstatus angrenzender natürlicher Gewässer unabhängig ist.
- (14) Ein vom Seuchenstatus der angrenzenden Gewässer unabhängiges Kompartiment wird wie folgt mit Wasser versorgt:
- durch eine Wasseraufbereitungsanlage, die den jeweiligen Krankheitserreger abtötet, so dass das Risiko der Seucheneinschleppung auf ein vertretbares Maß gesenkt wird, oder
 - direkt aus einem Brunnen, einem Bohrloch oder einer Quelle. Kommt dieses Wasser von außerhalb des Zuchtbetriebs, so ist es durch ein Rohr direkt an den Zuchtbetrieb zu leiten.
- (15) Es sind technische Informationen zu geben, aus denen hervorgeht, dass der jeweilige Krankheitserreger abgetötet wird, so dass das Risiko der Seucheneinschleppung auf ein vertretbares Maß gesenkt wird.
- (16) Aus einem oder mehreren Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten bestehende Kompartimente, deren Status hinsichtlich einer bestimmten Seuche vom entsprechenden Seuchenstatus der angrenzenden natürlichen Gewässer abhängt.
- (17) Zu beschreiben sind die geografische Lage und die Entfernung von anderen Zuchtbetrieben/Weichtierzuchtgebieten, die es ermöglichen, das Kompartiment als eine epidemiologische Einheit zu betrachten.
- (18) Das gemeinsame Biosicherheitssystem ist zu beschreiben.
- (19) Jeder Zuchtbetrieb und jedes Weichtierzuchtgebiet in einem Kompartiment, das vom Seuchenstatus der angrenzenden Gewässer abhängt, unterliegt zusätzlichen von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen, wenn dies zur Verhinderung der Einschleppung einer Seuche als erforderlich erachtet wird. Dazu kann die Einrichtung einer Pufferzone im Umkreis des Kompartiments gehören, in dem ein Überwachungsprogramm durchgeführt wird, sowie die Einrichtung einer zusätzlichen Schutzzone gegen das Eindringen möglicher Träger von Erregern oder Vektoren.
- (20) Es ist eine umfassende Beschreibung zu geben, sofern nicht auf Rechtsvorschriften der Union Bezug genommen werden kann. Die nationalen Rechtsvorschriften, in denen die Maßnahmen festgelegt sind, sind zu nennen.
- (21) Beschreibung der Diagnoseverfahren und Probenahmepläne. Werden OIE- oder EU-Standards angewandt, sind diese zu nennen. Andernfalls sind sie zu beschreiben. Die am Programm beteiligten Labors sind zu nennen (Nationales Referenzlabor oder benannte Labors).
- (22) Die Maßnahmen in Bezug auf positive Tiere sind zu beschreiben (sofortige oder spätere Gewinnung für den menschlichen Verzehr, sofortige oder spätere Entfernung und Beseitigung, Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers bei der Gewinnung, der Weiterverarbeitung oder der Entfernung und Beseitigung, ein Desinfektionsverfahren für die infizierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, ein Verfahren zur Wiederbelegung geräumter Zuchtbetriebe oder Zuchtgebiete mit gesunden Tieren und Einrichtung einer Überwachungszone im Umkreis des infizierten Betriebs oder Zuchtgebiets usw.).

9. Angaben zur epidemiologischen Lage/Entwicklung der Seuche in den letzten vier Jahren (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)

9.1. Angaben zur Testung von Tieren

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment (*)

Seuche		Jahr							
Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Zahl der Tests	Positive Befunde der Laboruntersuchung	Positive Befunde der klinischen Inspektionen
Insgesamt									

(*) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang VI Nummer 7.

9.2. Angaben zur Testung von Zuchtbetrieben oder Zuchtgebieten

Seuche		Jahr									
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ⁽¹⁾	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽²⁾	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der kontrollierten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽³⁾	Zahl der positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽⁴⁾	Zahl der neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽⁵⁾	Zahl der geräumten Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Geräumte positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Entfernte und beseitigte Tiere ⁽⁶⁾	Zielindikatoren		
									Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Periodenprävalenz in Zuchtbetrieben oder Weichtierzuchtgebieten	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 =	9	10 =	11 = $(5/4) \times 100$	12 = $(6/4) \times 100$
Insgesamt											

(1) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang VI Nummer 7.
 (2) Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne von Anhang VI Nummer 7.
 (3) Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zweck der Anhebung des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte sollte ein Zuchtbetrieb/Weichtierzuchtgebiet — auch bei mehrmaliger Kontrolle — nicht zweimal gezählt werden.
 (4) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums, ungeachtet der Kontrollhäufigkeit.
 (5) Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG den Kategorien I, II, III oder IV entsprach und die in diesem Zeitraum mindestens ein positives Tier aufwiesen.
 (6) Tiere \times 1 000 oder Gesamtgewicht der entfernten und beseitigten Tiere.

10. Ziele (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)

10.1. Ziele in Bezug auf die Testung von Tieren

Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment (*)

Seuche		Jahr					
Zuchtbetrieb oder Weichtierzuchtgebiet	Zahl der Probenahmen	Zahl der klinischen Inspektionen	Wassertemperatur bei der Probenahme/ Inspektion	Tierart bei der Probenahme	Beprobte Tierart	Zahl der beprobten Tiere (insgesamt und je Tierart)	Zahl der Tests
Insgesamt							

(*) Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang VI Nummer 7.

10.2. Ziele in Bezug auf die Testung von Zuchtbetrieben oder Zuchtgebieten

Seuche		Jahr		Zielindikatoren						
Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment ⁽¹⁾	Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽²⁾	Gesamtzahl der unter das Programm fallenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Zahl der voraussichtlich zu kontrollierenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽³⁾	Zahl der voraussichtlich positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽⁴⁾	Zahl der voraussichtlich neuen positiven Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete ⁽⁵⁾	Zahl der voraussichtlich zu räumenden Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Voraussichtlich zu räumende positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Zielindikatoren		
								Voraussichtliche Erfassung der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in %	Positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Voraussichtliche Periodenprävalenz der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete	Neue positive Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in % Voraussichtliche Inzidenz der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete
1	2	3	4	5	6	7	8 = (7/5) × 100	9 = (4/3) × 100	10 = (5/4) × 100	11 = (6/4) × 100
Insgesamt										

⁽¹⁾ Mitgliedstaat, Zone oder Kompartiment im Sinne von Anhang VI Nummer 7.
⁽²⁾ Gesamtzahl der Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete in dem Mitgliedstaat, der Zone oder dem Kompartiment im Sinne von Anhang VI Nummer 7.
⁽³⁾ Kontrolle bedeutet Untersuchung des Bestands auf der Ebene des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets im Rahmen des Programms auf Vorliegen der betreffenden Seuche zum Zweck der Anhebung des Seuchenstatus des Zuchtbetriebs/Weichtierzuchtgebiets. In dieser Spalte sollte ein Zuchtbetrieb/Weichtierzuchtgebiet — auch bei mehrmaliger Kontrolle — nicht zweimal gezählt werden.
⁽⁴⁾ Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete mit mindestens einem positiven Tier während des Berichtszeitraums, ungeachtet der Kontrollhäufigkeit.
⁽⁵⁾ Zuchtbetriebe oder Weichtierzuchtgebiete, deren Seuchenstatus im vorangegangenen Berichtszeitraum gemäß Anhang III Teil A der Richtlinie 2006/88/EG den Kategorien I, II, III oder IV entsprach und die in diesem Zeitraum mindestens ein positives Tier aufwiesen.

11. **Detaillierte Analyse der Programmkosten (eine Tabelle pro Durchführungsjahr)**

Kosten		Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Union beantragt (ja/nein)
1.	Tests					
1.1.	Kosten der Analyse	Test:				
		Test:				
		Test:				
1.2.	Kosten der Probenahmen					
1.3.	Sonstige Kosten					
2.	Impfung oder Behandlung					
2.1.	Erwerb von Impfstoffen oder therapeutischen Mitteln					
2.2.	Verteilungskosten					
2.3.	Verabreichungskosten					
2.4.	Kontrollkosten					
3.	Entfernung und Beseitigung der Aquakulturtiere					
3.1.	Entschädigung für Tierverluste					
3.2.	Transportkosten					
3.3.	Beseitigungskosten					
3.4.	Verluste bei Beseitigung					
3.5.	Kosten für die Behandlung von Erzeugnissen					

	Kosten	Spezifikation	Zahl der Einheiten	Einheitskosten in EUR	Gesamtbetrag in EUR	Finanzhilfe der Union beantragt (ja/nein)
4.	Reinigung und Desinfektion					
5.	Gehälter (des für das Programm rekrutierten Personals)					
6.	Verbrauchsgüter und besondere Ausrüstungen					
7.	Sonstige Kosten					
				Insgesamt		